



Gemeinde Dällikon

GEBÜHRENTARIF

vom

Entwurf Gemeinderat

Inhaltsverzeichnis

I.	Verwaltung allgemein	5
Art. 1	Schreibgebühren	5
Art. 2	Kopien.....	5
Art. 3	Drucksachen	5
Art. 4	Gesuche gemäss § 20 IDG	6
Art. 5	Spesen, Porti und Mahngebühren	6
Art. 6	Aufbewahrungen.....	7
Art. 7	Personalkosten	7
II.	Bauwesen	8
Art. 8	Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben	8
Art. 9	Planungen.....	11
III.	Kommunale Einrichtungen.....	12
Art. 10	Mediothek	12
Art. 11	Mehrzweckgebäude Leepünt.....	13
Art. 12	Feuerwehrgebäude	14
Art. 13	Schützenstube	14
Art. 14	Besondere Benützungen	14
Art. 15	Reservationsabsagen.....	15
IV.	Einbürgerungen	15
Art. 16	Schweizerinnen und Schweizer	15
Art. 17	Ausländerinnen und Ausländer	15
Art. 18	Weitere Gebühren	15
Art. 19	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	15
V.	Einwohnerkontrolle.....	16
Art. 20	Anmeldung	16
Art. 21	Wochenaufenthalt	16
Art. 22	Auszüge und Auskünfte.....	16
Art. 23	Dienstleistungen.....	16
Art. 24	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	17
Art. 25	Ausländerrechtliche Gebühren	17

VII.	Friedhofswesen	17
	Art. 26 Bestattungskosten.....	17
VIII.	Finanzen und Steuern	18
	Art. 27 Auszüge und Ausweise	18
XI.	Lebensmittelkontrolle	18
	Art. 28 Kontrollen.....	18
	Art. 29 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen.....	18
XII.	Polizeiwesen.....	18
	Art. 30 Gastwirtschaftspatente	18
	Art. 31 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde.....	19
	Art. 32 Abgaben für gebrannte Wasser	19
	Art. 33 Hundehaltung.....	19
	Art. 34 Waffenscheine.....	19
	Art. 35 Taxi-Betriebsbewilligung	19
	Art. 36 Weitere polizeiliche Bewilligungen	19
XIII.	Schulwesen.....	20
	Art. 37 Gebühren Schulwesen.....	20
XIV.	Nutzung öffentlichen Grundes.....	20
	Art. 38 Private Inanspruchnahme von gemeindeeigenem öffentlichen Grund.....	20

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 der Politischen Gemeinde Dällikon vom 12. Dezember 2017, erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

Vorbemerkung

Der Vollständigkeit halber werden in diesem Gebührentarif auch die Gebühren aufgeführt, welche von übergeordnetem Recht vorgeschrieben sind. Erfolgen rechtskräftige Anpassungen dieser Gebühren durch die zuständigen Instanzen, werden die Anpassungen in diesem Gebührentarif entsprechend nachgeführt. Die Aufführung dieser Gebühren in diesem Gebührentarif entfalten keine Rechtswirkung.

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 Schreibgebühren

¹ für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	CHF	15.00
² für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.00

Art. 2 Kopien

¹ <u>Papierausdruck</u>		
je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.50
je Seite Format A4, farbig	CHF	1.00
je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	0.80
je Seite Format A3, farbig	CHF	1.50
² <u>andere Datenträger oder elektronische Übermittlung</u>		
je Seite, unabhängig vom Format	CHF	0.20

Art. 3 Drucksachen

Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde	CHF	15.00
Ortsplan, A6 gefaltet	CHF	10.00
Zonenplan, A5 gefaltet	CHF	10.00

Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG¹

¹ Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person gebührenfrei

² Reproduktionen

Fotokopie im Format A4 oder A3

- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite CHF 0.50

- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite CHF 2.00

Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)

- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite CHF 0.50

- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite CHF 2.00

Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis CHF 35.00

Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger CHF 35.00

Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen nach Offerte

³ Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang

Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde CHF 100.00

Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde CHF 100.00

Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren

¹ Fahrzeuge

Fahrzeugspesen pro km CHF 1.00

Verrechnungsansätze Fahrzeuge/Maschinen pro Stunde ohne Bedienung

Zugfahrzeug Werkdienst CHF 80.00

Anhänger Zugfahrzeug CHF 26.00

¹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Traktor Werkdienst	CHF 82.00
Wasserpumpe	CHF 30.00
diverse Kleingeräte	CHF 20.00
Winterdienst, pro Stunde	CHF 181.00
² <u>Spesen aller Art</u>	
Porti, Telefon, Fax	nach Aufwand
Zustellgebühren	nach Aufwand
³ <u>Mahngebühren</u>	
1. Mahnung	gebührenfrei
2. Mahnung	CHF 20.00

Art. 6 Aufbewahrungen

Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse (vormundschaftliche Vermögensverwaltung ausgenommen)

jährlich pro CHF 1'000.00	CHF 5.00
jährlich unter CHF 1'000.00	CHF 5.00
oder pauschal, höchstens aber	CHF 20.00

Art. 7 Personalkosten

¹ Personalkosten

Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin pro Stunde	CHF 150.00
Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin pro Stunde	CHF 130.00
Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin pro Stunde	CHF 100.00
Werkleiter/Werkleiterin, Brunnenmeister/Brunnenmeisterin pro Stunde	CHF 100.00
Werkmitarbeiter/Werkmitarbeiterin pro Stunde	CHF 90.00
Administration pro Stunde	CHF 80.00
Raumpflegepersonal pro Stunde	CHF 55.00
Lernender/Lernende pro Stunde	CHF 40.00

² Die Kosten für weiteres Personal werden gemäss der am besten vergleichbaren oben aufgeführten Funktion verrechnet.

II. Bauwesen

Art. 8 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

¹ Die Gebühren werden grundsätzlich nach dem zu erwartenden Aufwand (Erfahrungswert) festgesetzt:

² Neubauten

Grundtaxe für erstes Gebäude	CHF	4'000.00 - 9'000.00
Zusatztaxe für jedes weitere Gebäude	50% der Grundtaxe pro	Gebäude
Bei Doppel-, Gruppen- oder Reihenhäusern zählt jedes einzelne Bauwerk als selbstständiges Gebäude, wenn es durch eine vom Erdgeschoss bis zum Dach reichende Trennmauer getrennt ist.		
Zuschlag pro Wohnung	CHF	200.00
Zuschlag pro Betriebsstelle	CHF	300.00
Zuschlag pro Ausnahmegewilligung	CHF	300.00

³ Anbauten (ohne besondere Gebäude)

Anbauten, welche durch Trennmauern getrennt sind und dabei Zusatzwohnungen von mehr als 3 Zimmern oder neue Betriebsstätten aufweisen, gelten als Neubauten

Grundtaxe	CHF	1'500.00 – 3'000.00
Zuschlag pro zusätzliche Wohnung	CHF	200.00
Zuschlag pro zusätzliche Betriebsstelle	CHF	300.00
Zuschlag pro Ausnahmegewilligung	CHF	300.00

⁴ Umbauten / Nutzungsänderungen

Grundtaxe	CHF	1'000.00 – 3'000.00
Zuschlag pro zusätzliche Wohnung	CHF	200.00
Zuschlag pro zusätzliche Betriebsstelle	CHF	300.00
Zuschlag pro Ausnahmegewilligung	CHF	300.00

⁵ Besondere Gebäude (gemäss PBG)

Grundtaxe	CHF	300.00 – 1'500.00
Zuschlag pro Ausnahmegewilligung	CHF	300.00
Untergeordnete Bauvorhaben	CHF	200.00 – 1'000.00

⁶ Zusatzbewilligungen

Projektänderungen	5 – 25% der ursprünglichen Bewilligungsgebühr	
Bewilligung Kanalisationsanschluss-Projekt (ohne Anschlussgebühr)	CHF	400.00 – 1'200.00
Bewilligung Hauswasseranschluss-projekt (ohne Anschlussgebühr)	CHF	400.00 – 1'200.00
Zuschlag pro Ausnahmegewilligung	CHF	300.00

⁷ Weitere baurechtliche Entscheide

Unterteilung von Grundstücken	CHF	150.00 pro neuer Grundstücksnummer (Katasternummer)
-------------------------------	-----	---

Reklameanlagen (pro Anlage)	CHF	200.00
Anlagen, Ausstattungen und Aus- rüstungen (Stützmauern, Schwimmbäder, Vordächer usw).	CHF	200.00 – 1'000.00
Übriges nach Aufwand	CHF	200.00 – 1'000.00

⁸ Vorentscheide

Grundtaxe	CHF	300.00
Zuschlag pro beantwortete Frage	CHF	200.00
Zuschlag für Beantwortung ohne Fragestellung	CHF	600.00

⁹ Verweigerungen

25% der Bewilligungsge-
bühr für gleichartige Bau-
vorhaben

¹⁰ Behördliche Kontrollen Umwelt und Energie

Projektkontrolle	<u>EFH</u>		<u>MFH/Gewerbe</u>
- Fachbereich Lärmschutz	CHF	300.00	CHF 700.00
- Fachbereich Wärmedämmung	CHF	500.00	CHF 700.00
- Fachbereich Heizungsanlagen	CHF	300.00	CHF 500.00
- Fachbereich Klima- und Belüf- tungsanlagen	CHF	500.00	CHF 700.00
Stichproben			
- Gebührenverrechnung pro Fachbe- reich nur bei Mängelfeststellung mit Rückweisung	50% der entsprechenden Projektkontrollgebühr		

¹¹ Administration

Schreibgebühren	In der Grundtaxe inbegrif- fen
Publikation	CHF 100.00
Nachführung Leitungskataster	CHF 200.00 pro Neu- bzw. Anbaute
Zustellung von baurechtlichen Entscheiden	CHF 100.00
Anforderung Rechtskraftsbescheinigung	CHF 50.00

¹² Baukontrollen

Rohbaukontrolle	30% der ursprünglichen Bewilligungsgebühr
Schlusskontrolle	30 % der ursprünglichen Bewilligungsgebühr
Bezugskontrolle	
Die 1. Kontrolle ist in der Gebühr für die Schlusskontrolle enthalten. Jede weitere Kontrolle	CHF 300.00

¹³ Behördliche Kontrollen Umwelt und Energie

Ausführungskontrollen	<u>EFH</u>	<u>MFH/Gewerbe</u>
- Fachbereich Lärmschutz	CHF 500.00	CHF 1'000.00
- Fachbereich Wärmedämmung	CHF 800.00	CHF 1'000.00
- Fachbereich Heizungsanlagen	CHF 500.00	CHF 700.00
- Fachbereich Klima- und Belüftungsanlagen	CHF 800.00	CHF 1'000.00
Stichproben		
- Gebührenverrechnung pro Fachbereich nur bei Mängelfeststellung mit Rückweisung	50% der entsprechenden Projektkontrollgebühr	

¹⁴ Allgemeine Bestimmungen zum Gebührenbezug im Bauwesen

Die Gebühren für den Verwaltungsakt werden im baurechtlichen bzw. gewässerschutzrechtlichen Entscheid festgesetzt und erlangen nach Rechtskraft des Entscheids verbindliche Gültigkeit.

Als ursprüngliche Bewilligungsgebühr versteht sich die festgesetzte Grundtaxe inklusive der entsprechenden Zusatztaxen und Zuschläge der eigentlichen Baubewilligung.

Im baurechtlichen Entscheid können Teilzahlungen für Kanalisations- und Hauswasseranschlussgebühren festgesetzt werden. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Vorliegen des definitiven Gebäudeversicherungswertes.

Für den Bezug von Bauwasser wird eine Pauschalgebühr gemäss Ziffer 4 der Tarifordnung zum Wasserreglement Dällikon erhoben. Die Festsetzung erfolgt im baurechtlichen Entscheid.

Die Baufreigabe kann verweigert werden, sofern die Begleichung der in den baurechtlichen bzw. gewässerschutzrechtlichen Entscheiden verrechneten Gebühren nicht erfolgt ist.

Die Gebühren für die Baukontrollen werden nach erfolgter Schlussabnahme verrechnet.

Die Bewilligungs- und Bearbeitungsgebühren für Aufzugsanlagen sind nicht Bestandteil dieses Tarifs.

Zusätzliche Aufwendungen wie ausserordentliche Beratungen und zusätzliche Kontrollgänge usw., die durch die Bauherrschaft verschuldet worden sind, werden separat in Rechnung gestellt.

Für besondere Bemühungen der Baubehörde, mit denen eine Sache im Interesse von Privaten oder Parteien ohne baurechtlichen Entscheid oder vergleichbarem Verwaltungsakt erledigt wird, können Gebührenansätze bis zu 50% der Bewilligungsgebühren für solche Bauvorhaben einverlangt werden.

Die Gemeinde kann für spezielle Leistungen eine Depotzahlung verlangen, insbesondere für (Aufzählung nicht abschliessend)

- Strassenreparaturen
- Ausführungsarbeiten am Hauswasseranschluss

Das Depot wird nach Bauvollendung abgerechnet.

¹⁵ Feuerpolizei

Gebühren für Bewilligungen

Feuerungsanlagen für flüssige, gasförmige
oder feste Brennstoffe

bis 600 kW CHF 250.00

über 600 kW CHF 400.00

Cheminée, Ofen

Pro Anlage CHF 250.00

Bei Gesuchen mit mehr als 2 Anlagen Reduktion um 25%

Periodische Kontrollen

kleine und mittelgrosse Betriebe, Bauten und
Anlagen

ohne besondere feuerpolizeiliche

Risiken CHF 250.00

mit erhöhten feuerpolizeilichen Risiken CHF 350.00

grosse Betriebe, Bauten und Anlagen;
Schulen, Mehrzweckhallen, Hotels usw.

CHF 500.00

Nachkontrollen

CHF 150.00

¹⁶ Tankanlagen

Die Zuständigkeit für die Gebührenerhebung liegt beim Amt für Abfall,
Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich.

¹⁷ Allgemeine Bestimmungen zum feuerpolizeilichen Gebührenbezug

Die feuerpolizeilichen Bewilligungsgebühren verstehen sich inklusive
Kontrollen und Schlussabnahme.

Die Gebühren für anderweitige feuerpolizeiliche Kontrollen sind in se-
paraten Verordnungen bzw. Verwaltungsbeschlüssen geregelt oder
werden nach Aufwand festgesetzt.

Die Gebühren für die feuerpolizeiliche Aufsichtstätigkeit werden mit
der jeweiligen Bewilligung oder mit dem Kontrollrapport in Rechnung
gestellt.

Art. 9 Planungen

Begleitung Private Quartierplanungs- und
Gestaltungsplanverfahren

nach effektivem
Aufwand

Begleitung Private Ortsplanungsbegehren

nach effektivem
Aufwand

Aufstellung und Vollzug des Quartierplans

nach effektivem
Aufwand

III. Kommunale Einrichtungen

Art. 10 Mediothek

¹ Einschreibung	gebührenfrei, inkl. Ausweis
² Ausleihe, Präsenznutzung	gebührenfrei
³ Reservation, pro Medium (inkl. Benachrichtigung) (Wird das Medium nicht innert einer Woche ab- geholt, wird es wieder freigegeben)	CHF 2.00
⁴ Mahngebühren	
1. Rückruf nach Ablauf der Frist	CHF 5.00
2. Rückruf nach 1 Woche (zusätzlich)	CHF 5.00
3. Rückruf nach 2 Wochen (zusätzlich)	CHF 10.00
Weitere Rückrufe	nach Aufwand
⁵ Auszug, Liste, pro Druckseite	CHF 0.20
⁶ Ersatzausweise	CHF 5.00
⁷ Reparatur oder Ersatz von defekten oder verlorene Medien	effektive Kosten
<u>⁸ Für Schülerinnen und Schüler der Schule Dällikon gelten folgende Gebühren und Festlegungen:</u>	
Ausleihe	gebührenfrei
Die Ausleihdauer beträgt 4 Wochen	
DVD (Ausleihdauer 1 Woche)	gebührenfrei
⁹ Reservierung	
Ein Medium sowie Unterlagen für Vorträge	gebührenfrei
pro weiteres Medium (Inkl. Benachrichtigung) (Wird das Medium nicht innert einer Woche ab- geholt, wird es wieder freigegeben)	CHF 2.00
¹⁰ Mahngebühren	
1. Rückruf nach Ablauf der Frist	CHF 2.00
2. Rückruf nach 1 Woche	CHF 5.00
3. Rückruf nach 2 Wochen	CHF 10.00
Weitere Rückrufe	nach Aufwand
¹¹ Reparatur oder Ersatz von defekten oder verlorene Medien	effektive Kosten

Art. 11 Mehrzweckgebäude Leepünt

¹ Hallenbad

Einzeleintritt Erwachsene	CHF	3.00
Einzeleintritt Kinder/Jugendliche	CHF	1.50
Jahresabonnement Erwachsene	CHF	140.00
Jahresabonnement Kinder/Jugendliche	CHF	70.00
Andere Belegungen	auf Anfrage	

² Saal

	<u>1. Tag</u>	<u>jeder weitere Tag</u>
bis 50 Personen	CHF 350.00	CHF 150.00
Ortsvereine	CHF 135.00	CHF 60.00
bis 100 Personen	CHF 450.00	CHF 250.00
Ortsvereine	CHF 185.00	CHF 85.00
bis 200 Personen	CHF 650.00	CHF 300.00
Ortsvereine	CHF 290.00	CHF 110.00
ab 201 Personen	CHF 850.00	CHF 350.00
Ortsvereine	CHF 430.00	CHF 165.00
für die Mitbenützung der Garderobe	CHF 20.00	CHF 20.00
Ortsvereine	CHF 15.00	CHF 15.00
für die Mitbenützung der Küche	CHF 60.00	CHF 60.00
Ortsvereine	CHF 50.00	CHF 50.00
für die Mitbenützung des Foyers	CHF 60.00	CHF 60.00
Ortsvereine	CHF 50.00	CHF 50.00

³ Foyer, Tagungsraum, Bastelraum, Disponibelraum

	<u>1. Tag</u>	<u>jeder weitere Tag</u>
Benützungsgebühr	CHF 80.00	CHF 80.00
Ortsvereine	CHF 70.00	CHF 70.00
für die Mitbenützung der Küche	CHF 60.00	CHF 60.00
Ortsvereine	CHF 50.00	CHF 50.00
Abendsitzung	CHF 40.00	
Ortsvereine	CHF 30.00	

⁴ In den Benützungsgebühren für den Saal, das Foyer und die Küche ist die Benützung des folgenden Zubehörs inbegriffen:

- Bühne inkl. Musikanlage, Mikrophone und Beleuchtung (nur Saal)
- Geschirr, Besteck, Tassen, Gläser (beschädigtes oder zerschlagenes Geschirr wird nach Aufwand verrechnet)
- vorhandene Kücheneinrichtung inkl. Filter-Kaffeemaschine

⁵ Zusätzliche Ausrüstungen:

- Decken-Beamer (nur Saal)	pro Tag	CHF 30.00
- Flip-Chart mit Block	pro Tag	CHF 20.00
- Hellraumprojektor, Leinwand	pro Tag	CHF 20.00
- Diverses		auf Anfrage

⁶ Für die Saalmietgebühren wird mit der Reservationsbestätigung eine Akonto-Rechnung von CHF 200.00 gestellt. Ortsvereine sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

⁷ Für nicht kommerzielle Veranstaltungen, Veranstaltungen mit öffentlichem Interesse sowie karitativen Veranstaltungen können die Benützungsgebühren für den Saal auf schriftliches Gesuch hin reduziert werden.

⁸ Für die jährliche Generalversammlung wird den Dälliker Vereinen die erforderliche Räumlichkeit (in der Regel das Foyer mit Küche sowie Hellraumprojektor mit Leinwand) unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

⁹ Zusätzliche Arbeitsaufwendungen, wie zum Beispiel Zwischenreinigungen bei mehrtägigen Veranstaltungen, werden zu CHF 55.00 pro Stunde separat in Rechnung gestellt.

¹⁰ <u>Turnhallen</u> (ganze Anlage Leepünt)	<u>pro Stunde</u>
für Turnbetrieb	CHF 15.00
Ortsvereine	gebührenfrei
für kommerziellen Turnbetrieb	CHF 25.00
andere Anlässe	auf Anfrage
für die Mitbenützung der Küche, pro Benützung	CHF 60.00
Ortsvereine	CHF 50.00
¹¹ <u>Musikzimmer</u>	<u>pro Stunde</u>
Benützungsgebühr	CHF 5.00
Musikschule Regensdorf	gebührenfrei

Art. 12 Feuerwehrgebäude

<u>Theorieraum Feuerwehrgebäude</u>	
pro Anlass/Tag	CHF 100.00
Ortsvereine	CHF 80.00
Kurse/kommerziellen Veranstaltungen pro Stunde	CHF 25.00
Dauerbenützung (1 Stunde pro Woche)	
pro Quartal (4 Wochen Ferien)	CHF 300.00
pro Quartal (13 Wochen Ferien)	CHF 250.00
andere Anlässe	auf Anfrage

Art. 13 Schützenstube

Schützenstube, pro Anlass (Vermietung durch Schiessverein)	CHF 190.00
Ortsvereine, ein Abend pro Jahr	CHF 100.00

Art. 14 Besondere Benützungen

- | | |
|---|------------|
| ¹ Vermietung Chemie-WC, pro Anlass | CHF 150.00 |
|---|------------|
- ² Für die Benützung weiterer gemeindeeigener Anlagen und Räumlichkeiten werden die Gebühren nach Aufwand festgelegt.

Art. 15 Reservationsabsagen

Bei Absagen, die später als 30 Tage vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 20% des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

IV. Einbürgerungen²

Art. 16 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt	CHF 300.00
Miteingebürgerte Familienmitglieder	gebührenfrei
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	gebührenfrei

Art. 17 Ausländerinnen und Ausländer

¹ Die Gebühr für Bewerbende, zu deren Aufnahme die Gemeinde verpflichtet ist, richtet sich nach den Ansätzen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

² Bewerbende ohne Anspruch (pro Gesuch) CHF 1'200.00

³ Ist der Gesuchsteller oder sein Ehepartner unter 25 Jahre alt, wird die Gebühr um CHF 200.00 reduziert. Haben beide Bewerbenden das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, wird die Gesuchsgebühr um CHF 400.00 reduziert.

Art. 18 Weitere Gebühren³

Sprachtest	CHF 200.00
Grundkenntnistest	CHF 150.00

Art. 19 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

¹ Bei Ablehnung des Einbürgerungsgesuches durch Gemeinderat wird die Gebühr gemäss Art. 17 und 18 verrechnet.

² Rückzug des Einbürgerungsgesuches gebührenfrei

³ Abschreibung des Einbürgerungsgesuches gebührenfrei

Entlassung aus dem Bürgerrecht gebührenfrei

² Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

³ Kostenanpassungen des Anbieters werden weiterverrechnet.

V. Einwohnerkontrolle

Art. 20 Anmeldung

¹ Anmeldung einschliesslich Meldebestätigung, Adresswechsel und Abmeldung (pro erwachsene Person)	CHF	40.00
² Elektronische Umzugsmeldung, einschliesslich Meldebestätigung, Adresswechsel und Abmeldung (pro erwachsene Person)	CHF	40.00
³ Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels	CHF	30.00
⁴ Meldebestätigung (Duplikat)	CHF	30.00

Art. 21 Wochenaufenthalt

¹ Anmeldung einschliesslich Meldebestätigung, Adresswechsel und Abmeldung (pro erwachsene Person)	CHF	100.00
² Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (pro erwachsene Person)	CHF	100.00
³ Aufenthaltsausweis	CHF	30.00

Art. 22 Auszüge und Auskünfte

¹ Auszüge aus dem Einwohnerregister	CHF	30.00
² einfache Adressauskünfte	CHF	15.00
³ Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	30.00
⁴ Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	CHF	20.00
⁵ Lebensbescheinigung auf vorgedruckten Formularen		gebührenfrei
⁶ Bestätigung der Personalien auf Formularen des Strassenverkehrsamtes (auch für Minderjährige)	CHF	20.00

Art. 23 Dienstleistungen

¹ Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate (pro Person)	CHF	20.00
² Antragsformular für Swiss ID	CHF	20.00

Art. 24 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige⁴

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarte für Erwachsene	CHF	70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	CHF	35.00

Art. 25 Ausländerrechtliche Gebühren⁵

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

VII. Friedhofswesen

Art. 26 Bestattungskosten

¹ Bestattungen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gebührenfrei.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Zweckverband Friedhofverband Dällikon-Dänikon die Gebühren kostendeckend fest.

³ Für die auswärtige Bestattung von Personen, die vormals ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, werden gestützt auf die kantonale Bestattungsverordnung folgende Vergütungen festgelegt:

Für die Leichenschau	CHF	25.00
Für die Benützung der Aufbewahrungshalle	CHF	40.00
Für den Sarg, die Einsargung und Aufbahrung	CHF	550.00
Für den Transport und die Begleitung der Leiche innerhalb der Bestattungsgemeinde	CHF	140.00
Für die Benützung der Abdankungshalle	CHF	40.00
Für ein Erdgrab, inkl. Öffnen und Zudecken	CHF	1'500.00
Für ein Urnengrab, inkl. Öffnen und Zudecken	CHF	700.00

⁴ An die zusätzlichen Leistungen bei Feuerbestattungen gemäss § 58 der Bestattungsverordnung wird der jeweils gültige Ansatz des Bestattungsamtes der Stadt Zürich vergütet.

⁴ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

⁵ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

VIII. Finanzen und Steuern

Art. 27 Auszüge und Ausweise

¹ Steuerausweis/Steuerbescheinigung pro Steuerjahr (schriftlich)	CHF 40.00
² Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde	CHF 80.00
³ Steuerauskünfte für den Steuerbezug anderer Güter	gebührenfrei
⁴ Steuerauskünfte an die Schulverwaltungen	gebührenfrei
⁵ Steuerauskünfte an die schulergänzenden Tages- strukturen der Gemeinde	gebührenfrei
⁶ Duplikat Steuerakten, Grundgebühr Verwaltungsaufwand	CHF 20.00

XI. Lebensmittelkontrolle

Art. 28 Kontrollen

¹ Inspektionen ohne Beanstandungen oder mit maximal 2 Beanstandungspunkten	gebührenfrei
² Inspektionen, welche zu drei oder mehr Bean- standungspunkten führen sowie Nachkontrollen, erste angebrochene Stunde	CHF 190.00
jede weitere angebrochene halbe Stunde	CHF 100.00

Art. 29 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen

Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmen, Betriebs- schliessungen, Benutzungsverbote, Schreiben von Kontrollberichten im Büro, usw.	
erste angebrochene Stunde	CHF 190.00
jede weitere angebrochene halbe Stunde	CHF 100.00

XII. Polizeiwesen

Art. 30 Gastwirtschaftspatente

¹ Gastwirtschaften	CHF 200.00
² Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF 150.00
³ vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften (Dorfvereine gratis)	CHF 40.00

Art. 31 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

¹ dauernde Ausnahmen	CHF 600.00
² pro Kontrolle (maximal CHF 300.00 pro Jahr)	CHF 100.00
³ Versuchsphasen befristet auf maximal ein Jahr	CHF 200.00
⁴ vorübergehende Ausnahme (pro 1 – 3 Abende)	CHF 40.00

Art. 32 Abgaben für gebrannte Wasser⁶

<u>Anzahl Liter pro Jahr</u>	<u>Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)</u>
von 1 bis 500	CHF 200.00
über 500 bis 1'000	CHF 400.00
über 1'000 bis 1'500	CHF 600.00
über 1'500 bis 2'000	CHF 800.00
über 2'000 bis 2'500	CHF 1'000.00
über 2'500 bis 3'000	CHF 1'200.00
usw.	max. CHF 8'000.00

Art. 33 Hundehaltung

¹ Jährliche Gebühr pro Hund (inkl. Kantonsbeitrag)	CHF 130.00
² Gebühr ordentliche Meldung	CHF 20.00
³ Gebühr für verspätete Meldung	CHF 40.00

Art. 34 Waffenscheine⁷

¹ Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

² Waffenerwerbsschein für:

Selbstverteidigungssprays	CHF 20.00
Feuerwaffen	CHF 50.00
andere Waffen	CHF 50.00
wesentliche Waffenbestandteile	CHF 20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF 20.00

Art. 35 Taxi-Betriebsbewilligung

1 Jahr	CHF 300.00
4 Jahre	CHF 1'200.00

Art. 36 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Je nach Aufwand	CHF 40.00 – 300.00
-----------------	--------------------

⁶ Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

⁷ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

XIII. Schulwesen

Art. 37 Gebühren Schulwesen

Die Gebühren für das Schulwesen werden durch die Schulpflege in einem separaten Gebührentarif festgelegt.

XIV. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 38 Private Inanspruchnahme von gemeindeeigenem öffentlichen Grund⁸

¹ Inanspruchnahme öffentlichen Strassengrundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen bis zu 15 m² und pro Monat oder angebrochenem Monat CHF 50.00

jeder weitere m² pro Monat oder angebrochenem Monat CHF 5.00

ausserhalb Bauzonen bis zu 15 m² und pro Monat oder angebrochenem Monat CHF 30.00

jeder weitere m² pro Monat oder angebrochenem Monat CHF 3.00

² Die Gebühren werden bis zur gänzlich vollzogenen Räumung und Reinigung des beanspruchten Gebietes berechnet.

³ Bei Inanspruchnahme des übrigen öffentlichen Grundes wird die Benützungsgebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung allfälliger Ertragsausfälle festgesetzt.

⁴ Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler etc.

bis 10 m² pro Monat oder angebrochenem Monat CHF 125.00

jeder weitere m² pro Monat oder angebrochenem Monat CHF 12.50

⁵ Nichtkommerzieller Plakataushang gemäss den Nutzungsbestimmungen der Gemeinde (politische und gemeinnützige oder wohltätige Zwecke)

gebührenfrei

⁸ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

⁶ Einmalige Benützungsgebühr für unterirdische Leitungen (Durchleitungsentschädigung)

- bis zu einer Lichtweite von 20 cm	CHF	24.00/m ²
- bei Lichtweiten von 21 – 50 cm	CHF	32.00/m ²
- bei Lichtweiten von 51 – 80 cm	CHF	40.00/m ²
- bei Lichtweiten von 81 – 120 cm	CHF	48.00/m ²
- bei Lichtweiten über 120 cm	CHF	72.00/m ²

Dällikon,

GEMEINDERAT DÄLLIKON
Der Präsident: Der Schreiber